



ZULÄSSIGE HILFSMITTEL – NOTARIATSSTUDIENGANG

In diesem Dokument sind die **zulässigen Hilfsmittel** für jede einzelne schriftliche Prüfung geregelt. Dieses Dokument gilt nur für das Herbstsemester 2023. Es stützt sich auf das Merkblatt zu den Leistungsnachweisen mit Beschluss der Fakultätsversammlung vom 6. Oktober 2021, RS 4.1.3, Version 1.0.

Wichtiger Hinweis

Es ist Sache der Studierenden, sich im Vorfeld der Prüfungen darüber zu informieren, welche Hilfsmittel an den Prüfungen zugelassen sind und die für die Prüfungen relevanten Hilfsmittel sorgfältig zu kontrollieren. Das [Studiendekanat](#) unterstützt Sie gerne bei Fragen und Unklarheiten. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass die Hörsaalverantwortlichen und Aufsichtspersonen kurz vor Prüfungsbeginn keine verbindlichen Auskünfte erteilen.



Modul: Notariatsrecht (MLaw)

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse zugelassen, folgende werden zum Lösen der Prüfung benötigt:
 - ZGB (SR 210)
 - OR (SR 220)
 - StGB (SR 311.0)
 - Haftungsgesetz ZH (LS 170.1)
 - Personalgesetz ZH (PG; LS 177.10)
 - Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ZH (EG ZGB; LS 230)
 - Notariatsgesetz ZH (NotG; LS 242)
 - Verordnung über den Erwerb des Wahlfähigkeitszeugnisses für Notarinnen und Notare ZH (NotPV; LS 242.1)
 - Notariatsverordnung ZH (LS 242.2)
 - Notariatsverwaltungsverordnung ZH (LS 242.25)
 - Beschluss des Kantonsrates über die Notariatskreise und den Sitz der Notariate ZH (LS 242.5)
 - Notariatsgebührenverordnung ZH (NotGebV; LS 243)
 - Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch AG (EG ZGB; SAR 210.300)
 - Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz AG (BeurG; SAR 295.200)
 - Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB; BGS 211.1)
 - Beurkundungsgesetz ZG (BeurG; BGS 223.1)



4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind folgende private Gesetzessammlungen zugelassen:
 - BÜCHLER ANDREA (Hrsg.), ZGB. Schweizerisches Zivilgesetzbuch und Nebenerlasse, TEXTO-Gesetzesausgabe, Basel: Helbing & Lichtenhahn Verlag
 - WIDMER LÜCHINGER CORINNE (Hrsg.) OR. Schweizerisches Obligationenrecht und Nebenerlasse, TEXTO-Gesetzesausgabe, Basel: Helbing & Lichtenhahn
 - NIGGLI MARCEL ALEXANDER (Hrsg.), StGB/StPO. Schweizerisches Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung und Nebenerlasse, TEXTO Gesetzesausgabe, Basel: Helbing Lichtenhahn

NB: Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte

5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind nicht erlaubt.

7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.



Modul: Privatrecht I für Notariatsstudierende

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse zugelassen, folgende Erlasse sollten an die Prüfung mitgebracht werden:
 - Zivilgesetzbuch (ZGB), SR 210
 - Obligationenrecht (OR), SR 220

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind folgende private Gesetzessammlungen zugelassen:
 - ANDREA BÜCHLER (Hrsg.), TEXTO Gesetzesausgabe ZGB, Schweizerisches Zivilgesetzbuch und Nebenerlasse, 15. Aufl., Basel 2023
 - CORINNE WIDMER LÜCHINGER (Hrsg.), TEXTO Gesetzesausgabe OR, Schweizerisches Obligationenrecht und Nebenerlasse, 15. Aufl., Basel 2023

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind nicht erlaubt.

7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.